

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 2

Artikel: Auszeichnung für gute Küchenchefs

Autor: Mühlemann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517371>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszeichnung für gute Küchenchefs

von Oberst R. Mühlemann, Kdt. UOS für Küchenchefs

Es darf vielleicht wieder einmal darauf hingewiesen werden, dass die betreffenden Bestimmungen auf Seite 425 ff. des Sammelbandes des Militäramtsblattes (SMA 1954) zu finden sind. Speziell die Artikel 61 und 62 dieser «Verfügung des EMD betreffend Abgabe von Auszeichnungen (vom 30. September 1954)» enthalten für die Küchenchefs wesentliche Vorschriften, deren Inhalt zusammenfassend folgender ist:

Die Anwärter, welche alle die genannten Bedingungen erfüllen, sind am Ende des WK dem Oberkriegskommissariat zu melden. Möglichst zu Beginn ihres nächsten WK haben sie in Thun die Prüfung zu bestehen, so dass sie an dessen Ende vom Einheitskommandanten die Auszeichnung bekommen. Zwischen den beiden WK erhält der Angemeldete vom Oberkriegskommissariat das Prüfungsreglement und das Kommando UOS für Küchenchefs vereinbart mit dem Einheitskommandanten das Datum der Prüfung. In der Regel erreicht der Prüfling am Vorabend Thun (zwischen 20.00 und 23.00) und wird am Prüfungstag, nach vier Stunden Prüfung, gegen 12.00 wieder zur Truppe entlassen. Die Reise eingeschlossen, dauert eine solche Abkommandierung meistens höchstens 36 Stunden. Dieses Fernbleiben ist zumutbar, denn ein Küchenchef, der das Abzeichen wirklich verdient, hat im Verlaufe der Jahre seinen Dienst so organisiert, dass es einmal auch ohne ihn geht!

Was wird geprüft? Das neue Prüfungsreglement des Oberkriegskommissärs vom 8. Dezember 1959 legt folgendes Programm fest (als Auszug wiedergegeben):

- a) Ansetzen einer Hauptmahlzeit in Kochkisten, ausnahmsweise in Kochkesseln;
- b¹) Beurteilung und Behandlung von Lebensmitteln;
- b²) Sauberkeit und Ordnungssinn;
- c) Prüfung im raschen Disponieren;
- d) Fragen über Kochtechnik und Kochvorgänge;
- e) Mengenberechnung für ein Tagesmenu.

Wie ersichtlich, handelt es sich vornehmlich um Stoffe, die auf der Praxis und nicht auf grauer Theorie beruhen. Lediglich die Beantwortung der Fragen von d) setzen die Kenntnis der «Vorschriften für den Verpflegungsdienst I» voraus. Wer natürlich in seiner Küchenpraxis entgegen diesen Vorschriften gehandelt hat, muss gewärtigen, dass er entsprechend beurteilt wird. Im alten Prüfungsreglement wurde das Kochen in Kochkisten zu wenig berücksichtigt. Im Hinblick auf die Tatsache, dass im Kriege fast ausschliesslich mit dem Korpsmaterial, das heisst in den meisten Fällen mit den Kochkisten, gearbeitet werden muss, war dies ein Fehler, der nun ausgemerzt wurde. Jeder Küchenchef, der Kochkisten zugeteilt hat, muss sich künftig darüber ausweisen, dass er das praktische Kochkistekochen absolut *beherrscht*. Ein Anwärter auf die besondere Auszeichnung tut also gut daran, wenn er die Kochkisten nicht nur als Speiseträger verwendet, wie das leider schon öfters festgestellt wurde.

Im neuen Prüfungsreglement hat die Bewertung keine Änderung erfahren. Die maximale Punktzahl beträgt 30 und es sind mindestens 22 Punkte notwendig, um die Prüfung zu bestehen.

Für a) (siehe oben) wurden zwölf Punkte reserviert, für b¹) und b²) je drei Punkte, für c) vier, für d) sechs und für e) zwei. Bei mangelnder Haltung, Sprache, Pünktlichkeit müssen bis vier Punkte abgezogen werden.

Es muss in der Regel für einen Verpflegungsbestand von mindestens 100 Mann gekocht werden, das heisst praktisch für den minimalen Kriegsbestand fast jeder Einheit. Wo Küchenchefs zur Prüfung vorgeschlagen werden, die nur für ganz kleine WK-Bestände zu kochen pflegen, ist es angezeigt, dass diese ihre Fähigkeit, auch für mehr kochen zu können, vorerst beweisen.

Vielleicht interessiert noch, welche Erfahrungen mit den Prüfungen bisher gemacht wurden. Die ersten Prüfungen, auf der Basis der eingangs erwähnten Verfügung fanden 1956 statt. Bis Ende 1959, das heisst während der vier Jahre, haben sich 131 Küchenchefwachmeister und -Korporale der Prüfung unterzogen. Etwa 10 Prozent bestanden sie nicht. Die erreichte Punktzahl (30 = Maximum) betrug im ersten Jahr 26 im Durchschnitt. Sie fiel dann langsam auf 25 Punkte.

Das bestätigt unsere Feststellung, dass man mehr nur mittelmässige Anwärter nach Thun schickt als zu Beginn. Das Gegenteil sollte der Fall sein. Es kommt doch gewiss nicht darauf an, dass angestrebt wird, möglichst viele solcher Abzeichen in der Abteilung oder dem Bataillon oder im Regiment zu haben, sondern dass wirklich nur «ausgezeichnete» Leute die «Auszeichnung» erhalten. Nur so hat sie wirklich Wert. Es wäre also der Sache dienlich, wenn der Entscheid eines Vorschlages nicht nur bei *einer* Stelle läge, sondern wenn sich auch Fourier und Quartiermeister damit befassen würden. Gerade Letzterer hätte eine bessere Vergleichsmöglichkeit um beurteilen zu können, ob ein Küchenchef nur «gut», «sehr gut» oder aber wirklich «ausgezeichnet» ist. Gemäss Artikel 61, Ziffer b) haben sie dazu Gelegenheit, denn dort heisst es unter «Bedingungen»: «Sehr gute Beurteilung durch den Einheitskommandanten, nach Anhören der fachtechnischen Vorgesetzten.»

Stimmen aus dem Leserkreis

Kürzung der Bundesbeiträge

Der übereinstimmende Wille von Stände- und Nationalrat in der vergangenen Dezembersession war es, die Beiträge an die «Militärvereine» in Zukunft um den Betrag von Fr. 6200.— tiefer anzusetzen. Welche Begründung dieser kleinlichen Massnahme zugrunde liegt, ist für den Laien allerdings unerfindlich. Steht man der ausserdienstlichen Tätigkeit auch nur einigermaßen nahe, so kann wohl kaum ein Rückgang in den Bemühungen der Militärvereine zur Erhaltung der Wehrbereitschaft unserer Milizen während den langen dienstfreien Perioden festgestellt werden. Oder hat sich die weltpolitische Lage wirklich derart entspannt, dass durch eine Beschneidung der spärlichen Bundesbeiträge das Signal zu einer Reduzierung der ausserdienstlichen Bestrebungen geöffnet werden soll. Bei den hunderten von Millionen (für das nächste Jahr werden die Ausgaben mit rund 983 000 000 Franken in Rechnung gestellt), die im Interesse der Landesverteidigung alljährlich aufgewendet werden müssen, kann bei der in Frage stehenden, bescheidenen vierstelligen Zahl auch ganz bestimmt nicht von einer untragbaren Last für den Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft gesprochen werden! Es ist in höchstem Masse bedauerlich, dass die immensen Opfer an Zeit und Geld, welche die in den militärischen Organisationen zusammengefassten Wehrmänner aller Grade, Waffengattungen und Dienstzweige für die Erhaltung der Freiheit laufend erbringen, durch das Parlament lediglich in der Form von Kürzungen der bis heute schon nur einen Bruchteil der Aufwendungen von Vereinen und Mitgliedern für ihre Weiterbildung deckenden Subventionen gewürdigt werden. Eine etwas aufgeschlossener Haltung der Ratsherren gegenüber dieser fruchtbaren Arbeit wäre wirklich am Platze gewesen und bestimmt dankbar vermerkt worden. Es ist allerdings nicht daran zu zweifeln, dass — obschon ein Vermouthstropfen zurückbleiben wird — die ausserdienstliche Tätigkeit unter vermehrter Heranziehung der Mitglieder und von privaten Gönnern zum Wohle des Landes weiterhin unbeirrt ihren Fortgang nehmen wird.

Hptm. B. F.

Korrigenda

Auf Seite 18 «Der Fourier», Januar 1960, sollte es richtig heissen:

Fouriergehilfenkurse 2. und 4. AK vom 30. Mai bis 18. Juni 1960.

WAO 1960

Die in der Januarausgabe angekündigte Besprechung erfolgt in einer späteren Nummer, weil bei Redaktionsschluss die WAO noch nicht vorlag.